

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

2. JULI 1962

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

5. JAHRGANG Nr. 54

INHALT

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

Verordnungen

<i>Verordnung Nr. 54 des Rats über die Kriterien für die Festlegung der Prämiensätze bei Getreideeinfuhren aus dritten Ländern</i>	1581/62
<i>Verordnung Nr. 55 des Rats über die Regelung für Getreideverarbeitungs- erzeugnisse</i>	1583/62
<i>Verordnung Nr. 56 des Rats über Beihilfen für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung und Kartoffelstärke sowie den Handel mit diesen Erzeugnissen</i>	1591/62
<i>Verordnung Nr. 57 des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 20 des Rats.</i>	1592/62

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 54 DES RATS

über die Kriterien für die Festlegung der Prämiensätze bei Getreideeinfuhren aus dritten Ländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 17 Absatz (2) Unterabsatz 2 und Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wird der Abschöpfungsbetrag für Einfuhren von Getreide aus einem dritten Land im voraus festgesetzt, so muß der Prämiensatz derart bemessen werden, daß das nach diesem Verfahren eingeführte Getreide unter Voraussetzungen auf den Markt des einführenden Mitgliedstaats gelangt, die das Gleichgewicht des Marktes nicht gefährden können.

Dabei soll die Handhabung der Prämien für den Einführer ein Anreiz zur Einhaltung der Frist sein, die er bei dem Antrag auf vorherige Festsetzung des Abschöpfungsbetrags gemäß Artikel 17 Absatz (2) der Verordnung Nr. 19 des Rats angegeben hat. Ferner sollte in Abweichung von dem genannten Artikel eine Änderung des Abschöpfungsbetrags vorgesehen werden, falls die Einfuhr nicht innerhalb dieser Frist erfolgt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für jedes der in Artikel 1 Buchstabe a) und b) der Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide genannten Erzeugnisse, die aus dritten Ländern eingeführt werden, bestimmt die Kommission die in Artikel 17 Absatz (2) Unterabsatz 2 der genannten Verordnung vorgesehenen Prämiensätze nach den in dieser Verordnung festgesetzten Kriterien.

Artikel 2

Ist für eines der in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung genannten Erzeugnisse der am Tage der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für dasselbe Erzeugnis, so ist der Prämiensatz vorbehaltlich der nachstehenden Vorschriften gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Artikel 3

(1) Der Am Tag der Festlegung der Prämientabelle festzusetzende cif-Preis „cif Nordseehäfen“ wird gemäß Artikel 10 und Artikel 11 Absatz (2) der Verordnung Nr. 19 des Rats bestimmt.

(2) Der zu berücksichtigende cif-Preis für Terminkäufe ist der unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ermittelte cif-Preis Nordseehäfen :

a) Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Lizenzerteilung durchgeführt werden sollen, ist als cif-Preis für Terminkäufe der cif-Preis für Abladung in dem Monat der Lizenzerteilung zugrunde zu legen.

b) Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Lizenzerteilung folgenden Monats durchgeführt werden sollen, ist als cif-Preis für Terminkäufe der cif-Preis für Abladung in dem Monat der Lizenzerteilung oder andernfalls in dem darauffolgenden Monat zugrunde zu legen.

c) Bei Einfuhrgeschäften, die während der zwei letzten Monate der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchgeführt werden sollen, ist als cif-Preis für Terminkäufe der cif-Preis für Abladung in dem Monat, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht, zugrunde zu legen.

Artikel 4

Ist der am Tage der Festlegung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,25 Rechnungseinheiten, so beträgt der Prämienatz 0,25 Rechnungseinheiten.

Artikel 5

(1) Drohen auf Grund der in Aussicht stehenden Einfuhr in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ernstliche Marktschwierigkeiten für das betreffende Erzeugnis, so kann vorübergehend ein höherer als der in den Artikeln 2 und 4 vorgesehene Prämienatz festgelegt werden.

(2) In dem Monat der Lizenzerteilung darf jedoch der Prämienatz den in den Artikeln 2 und 4 festgelegten Betrag nicht übersteigen.

(3) Der Prämienatz darf den in den Artikeln 2 und 4 festgelegten Betrag um nicht mehr als

— 0,50 Rechnungseinheiten in dem Monat der auf den Monat der Lizenzerteilung folgt,

— 0,75 Rechnungseinheiten im vorletzten Monat der Gültigkeit der Lizenz,

— 1,25 Rechnungseinheiten im letzten Monat der Gültigkeit der Lizenz übersteigen.

Artikel 6

Die Prämienätze sind, in Rechnungseinheiten ausgedrückt, in allen Mitgliedstaaten gleich.

Die Prämientabelle enthält einen Prämienatz für den laufenden sowie für jeden der drei folgenden Monate.

Die Prämienätze sind jeweils auf 1 metrische Tonne bezogen.

Artikel 7

Wird die Einfuhr nicht in dem bei der Antragstellung angegebenen Monat durchgeführt, so gilt—abgesehen von Ausnahmen, die nach Artikel 26 der Verordnung Nr. 19 des Rats, der entsprechend gilt, zu bestimmen und in ihren Einzelheiten zu regeln sind — folgendes :

a) der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz geltende Abschöpfungsbetrag wird nach Maßgabe des am Tage der Einfuhr gültigen Schwellenpreises berichtigt und

b) es gelangt der höchste der für das betreffende Erzeugnis am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz geltenden Prämienätze zur Anwendung.

Artikel 8

(1) Der in der geltenden Tabelle angegebene Prämienatz für ein bestimmtes Erzeugnis und einen bestimmten Termin muß angepaßt werden, wenn sich bei Anwendung der in der vorliegenden Verordnung festgesetzten Kriterien für diesen Prämienatz eine Veränderung um mehr als 0,125 Rechnungseinheiten ergibt.

(2) Eine Prämientabelle bleibt in Geltung, bis die Kommission eine neue Prämientabelle in Kraft setzt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 55 DES RATS
über die Regelung für Getreideverarbeitungserzeugnisse

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 14 Absatz (3), Artikel 19 Absatz (2) Buchstabe *d*) Artikel 20 Absatz (2) Satz 2, Artikel 23 Absatz (4) und Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz (3) der Verordnung Nr. 19 des Rats erläßt der Rat die erforderlichen Vorschriften zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für den Abschöpfungsbetrag innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber dritten Ländern hinsichtlich der in Artikel 1 Buchstabe *d*) der Verordnung Nr. 19 genannten verarbeiteten Erzeugnisse.

Die Festsetzung der Abschöpfung obliegt den Mitgliedstaaten. Für die Festsetzung dieser Abschöpfung ist es jedoch erforderlich, die Berechnungsweise für den beweglichen Teilbetrag festzulegen sowie die Höhe des festen Teilbetrags zu bestimmen.

Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung für die in Artikel 1 Buchstabe *d*) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten verarbeiteten Erzeugnisse entspricht der Auswirkung der für die Grunderzeugnisse festgelegten Abschöpfungen auf die Gestehungskosten der verarbeiteten Erzeugnisse. Diese Auswirkung wird berechnet unter Zugrundelegung der Abschöpfung für die Menge des Grunderzeugnisses, die für die Herstellung des verarbeiteten Erzeugnisses nötig ist. Infolgedessen ist einerseits die Menge des Grunderzeugnisses zu berücksichtigen, die für die Herstellung einer Einheit des verarbeiteten Erzeugnisses nötig ist, und andererseits der Abschöpfungsbetrag, der auf eine Einheit des Grunderzeugnisses anwendbar ist, wobei die Abschöpfung nicht um den in den Artikeln 2 und 9 der Verordnung Nr. 19 des Rats vorgesehenen Pauschbetrag vermindert wird, um Verkehrsverlagerungen zu verhindern, die sich aus der unterschiedlichen Höhe der Abschöpfungen zwischen den Mitgliedstaaten und den dritten Ländern ergeben könnten.

Der bewegliche Teilbetrag wird bei verarbeiteten Erzeugnissen, in denen in Artikel 1 Buchstabe *a*) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannte Grunder-

zeugnisse nicht enthalten sind, unter Berücksichtigung der Marktbedingungen der verarbeiteten Erzeugnisse festgesetzt, die ihnen am ähnlichsten sind und mit denen sie insbesondere im Wettbewerb stehen.

Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung kann pauschal festgesetzt und geändert werden. Es ist angebracht, insbesondere für die Erzeugnisse der Tarifnummern 11.02 B und 11.09 des Gemeinsamen Zolltarifs eine pauschale Festsetzung vorzunehmen.

Für die verarbeiteten Erzeugnisse, die neben den in Artikel 1 Buchstabe *a*) der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Grunderzeugnissen nennenswerte Mengen von Milch in Pulver — oder anderer Form, Zucker oder Melasse enthalten, soll abweichend von Artikel 14 Absatz (1) dieser Verordnung ein zusätzlicher Betrag festgesetzt werden, der der Auswirkung der bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse erhobenen Abschöpfungen, Abgaben und Zölle jeglicher Art entspricht.

Der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist so festzusetzen, daß dem Schutzbedürfnis der Verarbeitungsindustrie Rechnung getragen wird. Es ist zweckmäßig, diesen Teilbetrag in absolutem Wert unter Zugrundelegung der repräsentativsten Preise festzusetzen. Der feste Teilbetrag muß für alle Mitgliedstaaten einheitlich sein.

Um jedoch bestimmten Verarbeitungsindustrien die Möglichkeit zu geben, sich allmählich auf die Abschöpfungsregelung einzustellen, muß dafür Sorge getragen werden, daß der feste Teilbetrag bei bestimmten Erzeugnissen mit Beginn der Anwendung dieser Verordnung in einer Höhe festgesetzt wird, die in Beziehung zu den derzeitigen Schutzmaßnahmen steht, und daß dieser Teilbetrag schließlich schrittweise bis zu einem Endbetrag verringert wird.

Bei bestimmten verarbeiteten Erzeugnissen ist der Schutz der Industrie bereits dadurch gegeben, daß das Hauptverarbeitungserzeugnis geschützt ist. In diesem Fall kann der feste Teilbetrag gleich Null sein.

In Artikel 19 Absatz (2) und Artikel 20 Absatz (2) der Verordnung Nr. 19 des Rats ist für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Erstattung bei der Ausfuhr von Erzeugnissen vorgesehen, die in Artikel 1 Buchstabe *d*) in der Verordnung genannt sind, und zwar sowohl bei der Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat als auch nach dritten Ländern.

Im innergemeinschaftlichen Handel bezweckt die Erstattung, die Preise der Grunderzeugnisse in dem ausführenden Mitgliedstaat den Preisen der Grunderzeugnisse in dem einführenden Mitgliedstaat anzunähern, so daß die Verarbeitungsindustrien unter vergleichbaren Einkaufsbedingungen arbeiten. Aus diesem Grunde kann die Erstattung unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die Preise der Grunderzeugnisse in dem ausführenden Mitgliedstaat höher sind als die Preise in dem einführenden Mitgliedstaat; infolgedessen darf die Erstattung den beweglichen Teilbetrag der Abschöpfung für verarbeitete Erzeugnisse nicht überschreiten.

Bei Ausfuhren nach dritten Ländern wird mit der Erstattung das Ziel verfolgt, den Abstand zwischen den Preisen für die Grunderzeugnisse innerhalb des ausführenden Mitgliedstaats und den Weltmarktpreisen zu vermindern; es ist daher zweckmäßig, die Erstattung für verarbeitete Erzeugnisse auf der Grundlage der Erstattung zu berechnen, die für die Grunderzeugnisse vorgesehen ist, welche bei der Festsetzung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegt werden.

Die besondere Lage auf dem Stärkemarkt, insbesondere die für die Industrie bestehende Notwendigkeit, die Preise so niedrig zu halten, daß sie gegenüber den Preisen der Ersatzstoffe wettbewerbsfähig bleiben, macht abweichend von den Bestimmungen des Artikels 19 Absatz (1) der Verordnung Nr. 19 des Rats eine Regelung erforderlich, wonach dieser Industrie die benötigten Grunderzeugnisse durch eine Erstattung bei der Erzeugung zu einem Preis zur Verfügung gestellt werden können, der unter dem Preis liegt, der sich aus der Anwendung der Abschöpfungsregelung ergeben würde; angesichts der derzeitigen unterschiedlichen Preispolitik der Mitgliedstaaten ist durch eine Harmonisierung der Erstattungen bei der Erzeugung eine fortschreitende Annäherung der Preise für diese Erzeugnisse zu fördern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Abschnitt I — Abschöpfungen

Artikel 1

Die in Artikel 14 der Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide — im folgenden Verordnung Nr. 19 genannt — vorgesehenen Abschöpfungsbeträge werden von den Mitgliedstaaten für alle in Artikel 1 Buchstabe *d*) der Verordnung Nr. 19 vorgesehenen Erzeugnisse oder

Gruppen von Erzeugnissen — im folgenden verarbeitete Erzeugnisse genannt — auf Grund der nachstehenden Bestimmungen festgesetzt.

Artikel 2

(1) Der bewegliche Teilbetrag gemäß Artikel 14 Absatz (1) A Buchstabe *a*) der Verordnung Nr. 19 wird für 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses festgesetzt, das aus den in Artikel 1 Buchstabe *a*) der Verordnung Nr. 19 aufgeführten Erzeugnissen — im folgenden Grunderzeugnisse genannt — hergestellt wird. Abgesehen von den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen wird der bewegliche Teilbetrag unter Zugrundelegung des nach den Artikeln 2 und 10 der Verordnung Nr. 19 festgelegten Abschöpfungsbetrags berechnet, der zum Zeitpunkt der Einfuhr des verarbeiteten Erzeugnisses für eine nachstehend bestimmte Menge des Grunderzeugnisses anzuwenden ist, und zwar bei Einfuhren aus dritten Ländern die Abschöpfung für die Einfuhr des Grunderzeugnisses aus dritten Ländern, bei Einfuhren aus einem Mitgliedstaat die Abschöpfung für die Einfuhr des Grunderzeugnisses aus diesem Mitgliedstaat. Bei der Berechnung des Abschöpfungsbetrags für verarbeitete Erzeugnisse wird der für Grunderzeugnisse in den Artikeln 2 und 9 der Verordnung Nr. 19 vorgesehene Pauschbetrag nicht berücksichtigt.

(2) Abgesehen von den in dieser Verordnung vorgesehenen Annahmen wird die Menge des in Absatz (1) genannten Grunderzeugnisses unter Berücksichtigung der Menge dieses Erzeugnisses berechnet, die für die Herstellung von 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses nötig ist.

(3) Wendet ein Mitgliedstaat Artikel 23 Absatz (4) der Verordnung Nr. 19 für ein Grunderzeugnis an, so

— wird der bewegliche Teilbetrag, der in diesem Mitgliedstaat für 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses anwendbar ist, um einen Betrag verringert, der der Auswirkung der Subvention auf den Preis der in Absatz (2) genannten Menge des Grunderzeugnisses entspricht;

— trifft dieser Mitgliedstaat alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Nutzen aus dieser Ermäßigung des beweglichen Teilbetrags ausschließlich auf den Inlandsverbrauch begrenzt wird.

(4) Abgesehen von der in Artikel 7 Absatz (2) vorgesehenen Ausnahme entspricht der in Artikel 14 Absatz (1) A Buchstabe *b*) der Verordnung Nr. 19 genannte bewegliche Teilbetrag, der auf 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses anzuwenden ist, das aus anderen Rohstoffen als Grunderzeugnissen hergestellt wird, dem beweg-

lichen Teilbetrag, der zum Zeitpunkt der Einfuhr des verarbeiteten Erzeugnisses auf die gleiche Menge des aus Grunderzeugnissen hergestellten verarbeiteten Erzeugnisses, das ihm am ähnlichsten ist, anzuwenden ist.

Artikel 3

Der in Artikel 14 Absatz (1) B der Verordnung Nr. 19 genannte feste Teilbetrag, der auf 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses anzuwenden ist, ist abgesehen von den in Artikel 9 Absatz (3) Buchstabe *a*) und *b*) vorgesehenen Ausnahmen für alle Mitgliedstaaten einheitlich. Er wird für alle Erzeugnisse beziehungsweise Gruppen von Erzeugnissen in den Artikeln 4 bis 12 festgesetzt.

Für den innergemeinschaftlichen Handel wird der feste Teilbetrag nach Maßgabe des Artikels 14 Absatz (1) B der Verordnung Nr. 19 verringert.

Artikel 4

(1) Bei den nachstehenden, in der Anlage zur Verordnung Nr. 19 unter der Tarifnummer ex 11.01 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnissen, nämlich:

- Mehl von Getreide,
- ex C. von Gerste oder Hafer
 - D. von Reis
 - E. von anderem Getreide,

entspricht der auf 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses anzuwendende bewegliche Teilbetrag, der nach Artikel 2 Absatz (1) und (2) berechnet wird, dem Abschöpfungsbetrag, der auf 102 Kilogramm des Grunderzeugnisses anzuwenden ist, das bei der Herstellung des verarbeiteten Erzeugnisses verwendet wird.

(2) Jedoch

a) bei Gersten- und Hafermehl, die einem Ausmahlungsprozeß unterworfen worden sind und deren Aschegehalt im Verhältnis zur Trockensubstanz unter 2 v.H. liegt, sowie bei Maismehl, dessen Gehalt an Fettstoffen weniger als 1,5 v.H. beträgt, entspricht der auf 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses anzuwendende bewegliche Teilbetrag dem Abschöpfungsbetrag, der jeweils auf 182 Kilogramm Gerste, Hafer oder Mais anzuwenden ist;

b) bei Maismehl, dessen Gehalt an Fettstoffen zwischen 1,5 und 4 v.H. liegt, entspricht der auf 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses anzuwendende bewegliche Teilbetrag dem auf 114 Kilogramm Mais anzuwendenden Abschöpfungsbetrag.

(3) Bei Reismehl entspricht der auf 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses anzuwendende bewegliche Teilbetrag gemäß Artikel 2 Absatz (4) dem beweglichen Teilbetrag, der auf 100 Kilogramm Gerstenmehl anwendbar ist, das noch keinem Ausmahlungsprozeß unterworfen worden ist und dessen Aschegehalt im Verhältnis zur Trockensubstanz 2 v.H. oder mehr beträgt.

(4) Der auf 100 Kilogramm jedes der in diesem Artikel genannten verarbeiteten Erzeugnisse anzuwendende feste Teilbetrag beträgt 0,25 Rechnungseinheiten.

Artikel 5

(1) Bei bestimmten, in der Anlage zur Verordnung Nr. 19 unter der Tarifnummer ex 11.02 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnissen, nämlich :

Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen :

ex A. Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht

ex I. von Weizen (ausgenommen Grobgrieß und Feingrieß)

II. von Roggen

III. von anderem Getreide

a) Gerstenflocken und Haferflocken

b) andere,

entspricht der auf 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses anzuwendende bewegliche Teilbetrag, der nach Artikel 2 Absatz (1) und (2) berechnet wird,

a) bei Grobgrieß und Feingrieß aus Hafer und Roggen sowie bei Gersten- und Haferflocken dem Abschöpfungsbetrag, der jeweils auf 200 Kilogramm Roggen, Hafer oder Gerste anzuwenden ist;

b) bei Grobgrieß und Feingrieß aus Gerste und Mais sowie bei Flocken aus anderen Getreidearten als den unter Buchstabe *a*) genannten dem Abschöpfungsbetrag, der jeweils auf 182 Kilogramm des Grunderzeugnisses anzuwenden ist, das bei der Herstellung dieser verarbeiteten Erzeugnisse verwendet wird;

c) bei Grobgrieß und Feingrieß im Sinne von Absatz (1) aus anderen als den unter den Buchstaben *a*) und *b*) aufgeführten Erzeugnissen sowie bei geschältem Weichweizen und

Roggen dem Abschöpfungsbetrag, der auf 133 Kilogramm des Grunderzeugnisses anzuwenden ist, das bei der Herstellung dieser verarbeiteten Erzeugnisse verwendet wird;

d) bei anderen geschälten geschliffenen Getreidearten als den unter Buchstabe c) aufgeführten sowie bei perlformig geschliffenem Getreide, mit Ausnahme von Weichweizen, Roggen und Gerste — auch wenn es zugleich geschrotet oder gequetscht ist —, dem Abschöpfungsbetrag, der auf 167 Kilogramm des Grunderzeugnisses anzuwenden ist, das bei der Herstellung dieser verarbeiteten Erzeugnisse verwendet wird;

e) bei perlformig geschliffener Gerste — auch wenn sie zugleich geschrotet oder gequetscht ist — dem Abschöpfungsbetrag, der auf 250 Kilogramm Gerste anzuwenden ist;

f) bei Weichweizen und Roggen, perlformig geschliffen — auch wenn sie zugleich geschrotet oder gequetscht sind —, dem Abschöpfungsbetrag, der auf 154 Kilogramm Weichweizen oder Roggen anzuwenden ist;

g) bei Getreide, das nur geschrotet oder gequetscht ist, dem Abschöpfungsbetrag, der auf 102 Kilogramm des Grunderzeugnisses anzuwenden ist, das bei der Herstellung dieser verarbeiteten Erzeugnisse verwendet wird.

(2) Bei Reisgrieß entspricht der auf 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses anzuwendende bewegliche Teilbetrag gemäß Artikel 2 Absatz (4) dem beweglichen Teilbetrag, der auf 100 Kilogramm Gerstengrieß anzuwenden ist.

(3) Der auf 100 Kilogramm jedes der in diesem Artikel genannten verarbeiteten Erzeugnisse anzuwendende feste Teilbetrag beträgt 0,50 Recheneinheiten.

Artikel 6

(1) Bei den in der Anlage zur Verordnung Nr. 19 unter der Tarifnummer 11.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnissen, nämlich :

Getreidekeime, auch gemahlen,

wird der bewegliche Teilbetrag für 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses abweichend von Artikel 2 Absatz (1) und (2) pauschal berechnet und bleibt für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres unverändert. Er entspricht dem Durchschnitt der Abschöpfungsbeträge, die während der ersten Junihälfte jedes Jahres für 100 Kilogramm des Grunderzeugnisses gelten, das zur Herstellung dieses verarbeiteten Erzeugnisses verwendet wird, und zwar bei Einfuhren aus dritten Ländern dem Durchschnitt der Abschöpfungsbeträge für Einfuhren aus dritten Ländern, bei Einfuhren aus einem Mitgliedstaat

dem Durchschnitt der Abschöpfungsbeträge für Einfuhren aus diesem Mitgliedstaat. Im innergemeinschaftlichen Handel wird von den Abschöpfungsbeträgen der in den Artikeln 2 und 9 der Verordnung Nr. 19 vorgesehene Pauschbetrag nicht in Abzug gebracht.

In jedem Fall entspricht der bewegliche Teilbetrag während des ersten Jahres der Anwendung der Verordnung Nr. 19 dem Abschöpfungsbetrag, der am 30. Juli 1962 auf 100 Kilogramm des Grunderzeugnisses anzuwenden ist, das bei der Herstellung des verarbeiteten Erzeugnisses verwendet wird.

(2) Der feste Teilbetrag ist bei den in diesem Artikel genannten verarbeiteten Erzeugnissen gleich Null.

Artikel 7

(1) Bei den in der Anlage zur Verordnung Nr. 19 unter der Tarifnummer 11.06 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnissen, nämlich :

Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06

A. von Manihot

B. andere,

entspricht der nach Artikel 2 Absatz (4) berechnete, auf 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses anzuwendende bewegliche Teilbetrag dem auf 100 Kilogramm Maisstärke anzuwendenden beweglichen Teilbetrag gemäß Artikel 9.

Dieser bewegliche Teilbetrag kann zur Vermeidung etwaiger Störungen auf dem Markt der einheimischen Stärkeerzeugnisse nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden sind, abgeändert werden.

(2) Der auf 100 Kilogramm eines der verarbeiteten Erzeugnisse im Sinne von Absatz (1) anzuwendende bewegliche Teilbetrag entspricht jedoch dem Abschöpfungsbetrag für 40 Kilogramm Gerste, wenn dieses verarbeitete Erzeugnis denaturiert worden ist. Das Denaturierungsverfahren wird nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden sind, festgelegt.

Zur Vermeidung etwaiger Störungen auf dem Markt der Getreideerzeugnisse für Futterzwecke, insbesondere zur Erhaltung eines angemessenen Preisverhältnisses zwischen Gerste und den Erzeugnissen im Sinne des Unterabsatzes 1, kann der bewegliche Teilbetrag nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden sind, abgeändert werden.

(3) Der feste Teilbetrag,

a) der auf 100 Kilogramm jedes der verarbeiteten Erzeugnisse im Sinne von Absatz (1) anzuwenden ist, beträgt 1,70 Rechnungseinheiten,

b) der auf die verarbeiteten Erzeugnisse im Sinne von Absatz (2) anzuwenden ist, ist gleich Null.

Artikel 8

(1) Bei den in der Anlage zur Verordnung Nr. 19 unter der Tarifnummer 11.07 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnissen, nämlich :

Malz, auch geröstet,

entspricht der nach Artikel 2 Absatz (1) und (2) berechnete bewegliche Teilbetrag für 100 Kilogramm eines verarbeiteten Erzeugnisses dem Abschöpfungsbetrag für 133 Kilogramm Gerste.

(2) Der bewegliche Teilbetrag für 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses im Sinne von Absatz (1) entspricht jedoch dem Abschöpfungsbetrag für 155 Kilogramm Gerste, wenn das verarbeitete Erzeugnis geröstet worden ist.

(3) Der feste Teilbetrag für 100 Kilogramm jedes der verarbeiteten Erzeugnisse im Sinne dieses Artikels beträgt 0,90 Rechnungseinheiten.

Artikel 9

(1) Bei den in der Anlage zur Verordnung Nr. 19 unter der Tarifnummer 11.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnissen, nämlich :

Stärke :

I. von Mais

II. von Kartoffeln

a) zum Herstellen von Dextrinen, Klebstoffen, Zureichmitteln oder Appreturen

b) andere

III. von Reis

IV. andere,

entspricht der nach Artikel 2 Absatz (1) und (2) berechnete bewegliche Teilbetrag für 100 Kilogramm eines verarbeiteten Erzeugnisses, das aus einem Grunderzeugnis hergestellt wurde :

a) bei Maisstärke dem Abschöpfungsbetrag für 161 Kilogramm Mais;

b) bei Weizenstärke dem Abschöpfungsbetrag für 220 Kilogramm Weichweizen;

c) bei anderer als der unter Buchstabe a) und b) genannten Stärke, hergestellt aus Grunderzeugnissen, abweichend von Artikel 2 Absatz (2) dem Abschöpfungsbetrag für 161 Kilogramm Mais.

(2) Gemäß Artikel 2 Absatz (4) entspricht der bewegliche Teilbetrag für 100 Kilogramm Kartoffelstärke, Reisstärke und andere Stärke, die aus anderen Rohstoffen als Grunderzeugnissen hergestellt werden, dem beweglichen Teilbetrag für 100 Kilogramm Maisstärke.

(3) Abweichend von Artikel 3 entspricht der feste Teilbetrag für verarbeitete Erzeugnisse im Sinne der Absätze (1) und (2) für 100 Kilogramm :

a) im innergemeinschaftlichen Handel dem Betrag, der demjenigen entspricht, der sich aus der Anwendung des am 21. April 1962 in den einzelnen Mitgliedstaaten für den innergemeinschaftlichen Handel gültigen Zollsatzes auf einen Grundwert von 11,25 Rechnungseinheiten ergibt. Der vorgenannte Betrag wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 14 Absatz (1) B der Verordnung Nr. 19 verringert;

b) im Handel mit dritten Ländern dem Betrag, der demjenigen entspricht, der sich aus der Anwendung des am 21. April 1962 in den einzelnen Mitgliedstaaten bei Einfuhren aus dritten Ländern gültigen Zollsatzes auf einen Grundwert von 11,25 Rechnungseinheiten ergibt. Dieser Betrag wird in der Weise herabgesetzt, daß er am Ende der Übergangszeit für alle Mitgliedstaaten einheitlich 1,70 Rechnungseinheiten beträgt. Zu diesem Zweck wird die Differenz zwischen dem Anfangsbetrag im Sinne dieses Buchstabens b) Satz 1 und dem Endbetrag von 1,70 Rechnungseinheiten vom ersten Jahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung an jährlich um 2/15 verringert.

Sollte jedoch der Betrag, der sich aus der Anwendung der Vorschriften dieses Buchstabens b) Satz 1 ergeben würde, niedriger sein als 1,70 Rechnungseinheiten, so wird der feste Teilbetrag mit Beginn der Anwendung dieser Verordnung in dieser Höhe festgesetzt.

Artikel 10

(1) Bei den in der Anlage zur Verordnung Nr. 19 unter der Tarifnummer 11.09 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnissen, nämlich :

Kleber und Klebermehl, auch geröstet,

wird der bewegliche Teilbetrag für 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses abweichend von Artikel 2 Absatz (1) und (2) pauschal berechnet und bleibt für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres unverändert. Er entspricht dem Durchschnitt der Abschöpfungsbeträge, die

während der ersten Junihälfte jedes Jahres für 400 Kilogramm Weichweizen gelten, und zwar bei Einfuhren aus dritten Ländern dem Durchschnitt der Abschöpfungsbeträge für Einfuhren aus dritten Ländern, bei Einfuhren aus einem Mitgliedstaat dem Durchschnitt der Abschöpfungsbeträge für Einfuhren aus diesem Mitgliedstaat. Im innergemeinschaftlichen Handel wird von den Abschöpfungen der in den Artikeln 2 und 9 der Verordnung Nr. 19 vorgesehene Pauschbetrag nicht in Abzug gebracht.

Im ersten Jahr der Anwendung der Verordnung Nr. 19 entspricht der bewegliche Teilbetrag jedoch dem Abschöpfungsbetrag, der am 30. Juli 1962 für 400 Kilogramm Weichweizen gilt.

(2) Der feste Teilbetrag für 100 Kilogramm jedes der verarbeiteten Erzeugnisse im Sinne dieses Artikels beträgt 12 Rechnungseinheiten.

Artikel 11

(1) Bei den in der Anlage zur Verordnung Nr. 19 unter der Tarifnummer ex 23.02 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnissen, nämlich :

Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide,

wird der nach Artikel 2 Absatz (1) berechnete bewegliche Teilbetrag für 100 Kilogramm eines verarbeiteten Erzeugnisses mit einem Stärkegehalt bis zu 25 v.H. abweichend von Artikel 2 Absatz (2) in der Höhe

a) des arithmetischen Mittels der Abschöpfungsbeträge für 25 Kilogramm Weichweizen, Gerste und Mais oder

b) des Abschöpfungsbetrags für 25 Kilogramm Weichweizen, Gerste oder Mais, der jeweils der höchste ist, festgelegt.

Jeder Mitgliedstaat wendet die gewählte Methode bei allen Einfuhren unabhängig vom Herkunftsland an.

Bei verarbeiteten Erzeugnissen mit einem Stärkegehalt über 25 v.H. entspricht der bewegliche Teilbetrag jedoch dem Abschöpfungsbetrag für 100 Kilogramm Mehl des zur Herstellung des verarbeiteten Erzeugnisses verwendeten Grund-erzeugnisses.

(2) Der feste Teilbetrag ist für die verarbeiteten Erzeugnisse im Sinne dieses Artikels gleich Null.

(3) Der Stärkegehalt wird nach einem Verfahren bestimmt, das nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden sind, festzulegen ist.

Artikel 12

(1) Bei den in der Anlage zur Verordnung Nr. 19 unter der Tarifnummer ex 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnissen, nämlich :

Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter, andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z.B. Zusatzfutter) :

ex B. die Getreide enthalten oder Erzeugnisse, auf die sich die Verordnung Nr. 19 bezieht,

wird der bewegliche Teilbetrag für 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses abweichend von Artikel 2 Absatz (2) unter Zugrundelegung der Summe der Abschöpfungsbeträge für 30 Kilogramm Gerste und 50 Kilogramm Mais und 20 Kilogramm Sorghum nach Artikel 2 Absatz (1) berechnet; er entspricht

a) 17 v.H. der vorgenannten Summe für Erzeugnisse mit einem Stärkegehalt bis zu 10 v.H.,

b) 51 v.H. der vorgenannten Summe für Erzeugnisse mit einem Stärkegehalt von mehr als 10 v.H., höchstens jedoch 30 v.H.,

c) 85 v.H. der vorgenannten Summe für Erzeugnisse mit einem Stärkegehalt von mehr als 30 v.H., höchstens jedoch 50 v.H.,

d) 100 v.H. der vorgenannten Summe für Erzeugnisse mit einem Stärkegehalt von mehr als 50 v.H.

Zur Vermeidung von Störungen auf dem Futtermarkt durch die Preisunterschiede bei den tatsächlich im Futter enthaltenen Getreidearten können die zur Festlegung des beweglichen Teilbetrags verwendeten Getreidearten sowie das Mengenverhältnis zwischen diesen Getreidearten nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden sind, geändert werden.

(2) Enthalten 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses entweder mehr als 5 Kilogramm Milch in Pulver- oder anderer Form oder mehr als 15 Kilogramm Melasse oder Zucker, so wird der bewegliche Teilbetrag nach Absatz (1) um einen Zusatzbetrag erhöht; dieser entspricht dem Betrag der Abschöpfungen, Abgaben und Zölle jeglicher Art, die ein Mitgliedstaat bei der Einfuhr aus dritten Ländern oder dem ausführenden Mitgliedstaat auf diejenige Menge Milch in Pulver- oder anderer Form, Melasse oder Zucker erhebt, die die Menge von 5 beziehungsweise 15 Kilogramm überschreitet, und zwar bei Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus dritten Ländern dem Betrag der Abschöpfungen, Abgaben und Zölle jeglicher Art für Einfuhren aus dritten Ländern, bei Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus einem Mitglied-

staat dem Betrag der Abschöpfungen, Abgaben und Zölle jeglicher Art für Einfuhren aus diesem Mitgliedstaat.

(3) Der feste Teilbetrag für 100 Kilogramm jedes der verarbeiteten Erzeugnisse im Sinne dieses Artikels entspricht :

a) 1,40 Rechnungseinheiten für Erzeugnisse mit einem Stärkegehalt bis zu 10 v.H.,

b) 1,10 Rechnungseinheiten für Erzeugnisse mit einem Stärkegehalt von mehr als 10 v.H., höchstens jedoch 30 v.H.,

c) 0,85 Rechnungseinheiten für Erzeugnisse mit einem Stärkegehalt von mehr als 30 v.H., höchstens jedoch 50 v.H.,

d) 0,55 Rechnungseinheiten für Erzeugnisse mit einem Stärkegehalt von mehr als 50 v.H.

(4) Der Stärkegehalt wird nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden sind, festgesetzt.

Artikel 13

Wenden ein oder mehrere Mitgliedstaaten Artikel 17 an, so sind von allen Mitgliedstaaten bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags für die verarbeiteten Erzeugnisse nach Artikel 9 Absatz (1) und Artikel 10 Absatz (1) Erstattungen bei der Erzeugung, die für die Grunderzeugnisse gewährt werden, die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags zugrunde gelegt werden, zu berücksichtigen.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden sind, festgelegt.

Abschnitt II — Erstattungen

Artikel 14

(1) Die Erstattungen im Sinne des Artikels 19 Absatz (2) Buchstabe d) sowie des Artikels 20 Absatz (2) der Verordnung Nr. 19 werden nach den Artikeln 15 und 16 dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Der Erstattungsbetrag entspricht dem am Tage der Ausfuhr geltenden Erstattungsbetrag. Auf Antrag wird der Erstattungsbetrag jedoch im voraus nach den Bestimmungen festgesetzt, die nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 festgelegt werden.

Artikel 15

(1) Im innergemeinschaftlichen Handel kann bei der Ausfuhr von verarbeiteten Erzeugnissen eine Erstattung durch den Mitgliedstaat gewährt werden, der nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 19 berechtigt ist, gegenüber dem einführenden Mitgliedstaat einen Abschöpfungsbetrag auf die Einfuhren der Grunderzeugnisse zu erheben, die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags zugrunde gelegt wurden. Bei den einzelnen verarbeiteten Erzeugnissen darf diese Erstattung zu einem gegebenen Zeitpunkt die Höhe des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung nicht überschreiten, die am gleichen Tage bei der Einfuhr aus dem Mitgliedstaat, in welchen die Ausfuhr erfolgt, anzuwenden ist, wobei der Pauschbetrag für diejenige Menge des Grunderzeugnisses abzuziehen ist, die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags zugrunde gelegt wurde.

Der bei der Ausfuhr von Erzeugnissen im Sinne des Artikels 12 gegebenenfalls zu gewährende höchste Erstattungsbetrag wird jedoch gemäß den nachstehenden Hundertsätzen der Summe bestimmt, die nach Artikel 12 Absatz (1) für die Berechnung des beweglichen Teilbetrags ermittelt worden ist :

a) 3 v.H. dieser Summe für die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 12 Absatz (1) Buchstabe a),

b) 20 v.H. dieser Summe für die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 12 Absatz (1) Buchstabe b),

c) 54 v.H. dieser Summe für die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 12 Absatz (1) Buchstabe c),

d) 88 v.H. dieser Summe für die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 12 Absatz (1) Buchstabe d).

(2) Wendet ein Mitgliedstaat Artikel 23 Absatz (4) der Verordnung Nr. 19 auf ein Grunderzeugnis an, so können die übrigen Mitgliedstaaten bei der Ausfuhr von verarbeiteten Erzeugnissen nach diesem Mitgliedstaat eine Erstattung gewähren, wenn die für das Grunderzeugnis gewährte Subvention dazu führt, daß der Preis dieses Erzeugnisses unter den Preis des Erzeugnisses aus dem ausführenden Mitgliedstaat bei Lieferung frei Grenze des einführenden Mitgliedstaats fällt. Diese Erstattung errechnet sich auf der Grundlage der Menge der Grunderzeugnisse, die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags zugrunde gelegt wird, und dem Unterschied zwischen dem Preis frei Grenze des Grunderzeugnisses und dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaats, vermindert um die gewährte Subvention.

(3) Die Erstattungen können auf niedrigere Beträge als in Absatz (1) und (2) beschränkt werden, soweit dies zur Vermeidung von Preisverzerrungen im Handel zwischen den Mitglied-

staaten sowie auf dem Markt des einführenden Mitgliedstaats erforderlich ist.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 festgelegt, die entsprechend anzuwenden sind.

Artikel 16

Im Handel mit dritten Ländern darf die Erstattung für verarbeitete Erzeugnisse nicht den Betrag der Erstattung überschreiten, die zum gleichen Zeitpunkt bei der Ausfuhr derjenigen Menge des Grunderzeugnisses gewährt werden kann, die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags zugrunde gelegt wurde.

Um die Ausfuhr nach dritten Ländern zu Weltmarktpreisen zu ermöglichen, kann jedoch eine abweichende Höchstgrenze nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden sind, festgelegt werden.

Artikel 17

(1) Für die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 9 wird ein Erstattungssystem bei der Erzeugung eingeführt.

(2) Vom 30. Juli 1962 ab und für das erste Jahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung können die Mitgliedstaaten unter folgenden Bedingungen eine Erstattung bei der Erzeugung gewähren :

a) Bei Stärke aus Mais und Weichweizen darf die Erstattung für 100 Kilogramm Getreide, das von Stärkefabriken verarbeitet wird, nicht größer sein als der Unterschied zwischen dem in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu Beginn des Getreidewirtschaftsjahrs 1962/1963 für das betreffende Getreide gültigen Schwellenpreis und

- 6,10 Rechnungseinheiten bei Maisstärke,
- 7,00 Rechnungseinheiten bei Weizenstärke.

b) Bei Kartoffelstärke und anderer Stärke aus anderen Rohstoffen als Mais und Weichweizen darf die Erstattung, die für 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses gewährt werden kann, nicht höher sein als die Erstattung, die zum gleichen Zeitpunkt für 161 Kilogramm Mais gewährt wird, der von Stärkefabriken verarbeitet wird.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 festgelegt, die entsprechend anzuwenden sind.

Überschreiten der Mais- oder der Weizenpreis auf dem Weltmarkt wesentlich und für längere

Zeit die vorgenannten Beträge, so können die genannten Beträge nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden sind, geändert werden.

(3) Für jedes weitere Jahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung setzt der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die obere und die untere Grenze der den Erzeugern gemäß Absatz (1) von den Mitgliedstaaten zu gewährenden Erstattung bei der Erzeugung so fest, daß am Ende der Übergangszeit in allen Mitgliedstaaten die Erstattung für die einzelnen Erzeugnisse jeweils gleich hoch ist.

Bei diesen Beschlüssen läßt sich der Rat insbesondere von den gesammelten Erfahrungen und von bestimmten Kriterien leiten.

Der Rat bestimmt während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission diese Kriterien unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Stärkepreisen einerseits und zwischen den Preisen für Stärke und für Ersatzstoffe andererseits aufrechtzuerhalten, sowie unter Berücksichtigung der Belange der Getreideerzeuger der Gemeinschaft.

Der Rat beschließt zu den Zeitpunkten, die in Artikel 6 Absatz (4) der Verordnung Nr. 19 vorgesehen sind.

Artikel 18

Wenden ein oder mehrere Mitgliedstaaten Artikel 17 an, so sind von allen Mitgliedstaaten bei der Berechnung der Erstattung für die Ausfuhr der Erzeugnisse im Sinne der Artikel 9 und 10 nach den Artikeln 15 und 16 die Erstattungen bei der Erzeugung, die für die Grunderzeugnisse gewährt werden, die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags zugrunde gelegt werden, zu berücksichtigen.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden sind, erlassen.

Abschnitt III — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 19

Ändert sich die Währungsparität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, so beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der

Kommission über etwaige Änderungen der festen Teilbeträge, soweit sie in dieser Verordnung in Rechnungseinheiten ausgedrückt sind.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 56 DES RATS

über Beihilfen für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung und Kartoffelstärke sowie den Handel mit diesen Erzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 19 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission stellt zur Zeit ein Verzeichnis der von den Staaten oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen für die Erzeugung der Erzeugnisse der Anlage II des Vertrages, insbesondere Kartoffeln und Kartoffelstärke, und den Handel mit diesen Erzeugnissen, auf.

Die Regelung der Beihilfen und Erstattungen für Kartoffelstärke unterliegt der Verordnung Nr. 19 des Rats und der Verordnung Nr. 55 des Rats.

Die Preis- und Abschöpfungsregelung für Kartoffelstärke macht unbeschadet der Maßnahmen, die im Hinblick auf eine gemeinsame Organisation des Kartoffelmarkts getroffen werden, eine Ausdehnung der Bestimmungen des Vertrages, die eine Beurteilung der Beihilfen und eine Fortsetzung der mit dem gemeinsamen Markt vereinbarten Beihilfen ermöglichen, auf die Beihilfen für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung und den Handel mit diesen erforderlich.

Die verschiedenen in diesem Sektor gewährten Beihilfen können in dem Umfang beibehalten werden, in dem sie bisher gewährt wurden, jedoch vorbehaltlich gewisser Anpassungen, die etwa

durch eine Preisschwankung des zur Stärkeherstellung bestimmten Maises als Folge der Einführung der Abschöpfungsregelung erforderlich werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit Beginn der Anwendung der Abschöpfungsregelung für Kartoffelstärke gelten die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2 für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung und den Handel mit diesen.

Artikel 2

(1) Die von den Staaten oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung und von Kartoffelstärke und den Handel mit diesen Erzeugnissen können beibehalten werden, sofern :

a) der Betrag dieser Beihilfen nicht den Gesamtbetrag der unmittelbar oder mittelbar im Wirtschaftsjahr 1961/62 gewährten Beihilfen je Tonne Kartoffelstärke überschreitet;

b) dieser Betrag verringert wird, falls der Preis für zur Stärkeherstellung bestimmten Mais gegenüber dem Preis im Wirtschaftsjahr 1961/62 infolge der Anwendung der Abschöpfungsregelung erhöht wird; die vorgenannte Verringerung muß dabei die gleiche Höhe haben wie die Auswirkung der Erhöhung des Maispreises auf den Preis der Maisstärke.

(2) Der Betrag der Beihilfen gemäß Absatz (1) Buchstabe a) kann erhöht werden, wenn der Preis

für zur Stärkeherstellung bestimmten Mais gegenüber dem Preis im Wirtschaftsjahre 1961/62 infolge der Anwendung der Abschöpfungsregelung gesenkt wird. Diese Erhöhung darf die Auswirkung der Preissenkung für Mais auf den Preis der Maisstärke nicht überschreiten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 57 DES RATS zur Änderung der Verordnung Nr. 20 des Rats

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge der besonderen Verhältnisse bei den in Artikel 1 der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnissen außer lebenden Hausschweinen und Fleisch von Hausschweinen in ganzen oder halben Tierkörpern konnte der Abschöpfungsbetrag nicht zu dem in der genannten Verordnung vorgesehenen Zeitpunkt festgesetzt werden.

Es ist jedoch unbedingt erforderlich, die Höhe dieser Abschöpfungsbeträge so bald wie möglich zu bestimmen.

Es ist die Möglichkeit in Aussicht zu nehmen, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, damit insbesondere jede Verlagerung des Verkehrs oder der Handelsströme vermieden wird, die sich aus den unterschiedlichen Regelungen für die verschiedenen in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse ergeben könnte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 23 Absatz (2) der Verordnung Nr. 20 des Rats wird der Zeitpunkt

für den Beginn der Anwendung der durch die vorgenannte Verordnung eingeführten Abschöpfungsregelung für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe *b*) und *c*) jener Verordnung genannten Erzeugnisse außer Fleisch von Hausschweinen in ganzen oder halben Tierkörpern (ex 02.01 A III *a*) auf den 3. Dezember 1962 festgesetzt.

Artikel 2

Falls Übergangsbestimmungen erforderlich werden, damit insbesondere jede Verlagerung des Verkehrs oder der Handelsströme vermieden wird, die sich daraus ergeben könnte, daß der Zeitpunkt für den Beginn der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 20 des Rats für bestimmte Erzeugnisse eingeführten Abschöpfungsregelung geändert wird, so werden diese Bestimmungen für die genannten Erzeugnisse nach Möglichkeit bis zum 30. Juli 1962 gemäß Artikel 20 der genannten Verordnung erlassen, der entsprechende Anwendung findet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

**AUSZUG AUS DEM KATALOG DER VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Veröffentlichungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Ref. Nr.	BROSCHÜREN	Preis	
		DM	bfrs
9538	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dazugehörige Dokumente	2,50	30,—
1931b	Treaty establishing the European Economic Community and connected documents	5,50	65,—
4266	Dritter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (1960)	5,—	60,—
1001	Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft (Anhang zum Dritten Gesamtbericht)	6,40	80,—
1006	Vierter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (1961)	4,80	60,—
1008	Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1960 (Anhang zum Vierten Gesamtbericht)	6,40	80,—
2079	Bericht über die wirtschaftliche Lage in den Ländern der Gemeinschaft (1958)	16,80	200,—
2081	Arbeitsunterlage über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft (1958)	3,80	45,—
2084	Die wirtschaftliche Entwicklung in letzter Zeit (1958)	3,—	35,—
8001	Bericht über die soziale Lage in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern (1960)	16,75	200,—
8006	Verzeichnis der im Rahmen der EWG zusammengeschlossenen land- und ernährungswirtschaftlichen Verbände (1960)	12,—	150,—
707	Die großen Agrarregionen in der EWG (Nr. 1 — Reihe Landwirtschaft)	6,—	70,—
8005	Entwicklungstendenzen der Erzeugung und des Verbrauchs von Nahrungsmitteln (Nr. 2 — Reihe Landwirtschaft)	12,—	150,—
8080	Methoden und Möglichkeiten der langfristigen Vorausschätzungen der Agrarproduktion (Nr. 3 — Reihe Landwirtschaft)	9,60	120,—
8020	Regionale Wirtschaftspolitik als Voraussetzung einer erfolgreichen Agrarpolitik (Nr. 4 — Reihe Landwirtschaft)	2,40	30,—
8022	Die Steigerung der Rindfleischproduktion (Nr. 5 — Reihe Landwirtschaft)	20,—	250,—
8025	Rechtsvergleichende Untersuchung über die Beziehungen zwischen Verpächter und Pächter (Nr. 6 — Reihe Landwirtschaft)	4,80	60,—
8003	Verzeichnis der gemeinsamen Organisationen, die in der EWG von den Industrie-, Handwerks- und Handelsverbänden der 6 Länder geschaffen wurden (1961)	8,—	100,—
8010	Die Entwicklung der Erwerbstätigkeit in den Mitgliedstaaten (1961)	9,50	120,—
8014	Zolltarif der europäischen Gemeinschaften	24,—	300,—
8021	Verzeichnis von Organisationen, deren Tätigkeit sich auf Afrika und auf Madagaskar erstreckt	6,40	80,—
1003	Erster Jahresbericht über die Durchführung der Verordnungen betreffend die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (1961)	6,40	80,—

PERIODISCHE VERÖFFENTLICHUNGEN

— Bulletin der EWG	(Jahresabonnement)	16,—	200,—
	(Einzelnummer)	1,70	20,—
— Schaubilder und Kurzkomentare zur Konjunktur in der Gemeinschaft	(Jahresabonnement)	20,— (*)	250,— (*)
	(Einzelnummer)	2,—	25,—
— Vierteljährlicher Bericht über die Konjunktur	(Jahresabonnement)	28,— (*)	350,— (*)
	(Einzelnummer)	8,—	100,—

(*) Preis für beide Abonnements DM 40,— (bfrs 500,—).

Bestellungen sind an die auf der letzten Seite des *Amisblatts der europäischen Gemeinschaften* bezeichneten Vertriebsbüros zu richten. Bestellungen aus Großbritannien und dem Britischen Commonwealth werden von „H. M. Stationery Office“, P.O. Box 569, London S.E. 1, entgegengenommen.